

Telefon: 233 - 39660  
Telefax: 233 - 98939660

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2-2111

Original

## **LKW-Sperrung Aubing**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01275  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied  
am 23.05.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10682**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01275

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.09.2023**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 23.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01275 beschlossen. Darin wird gefordert, ganz Aubing für die bloße Durchfahrt von Lkw zu sperren und diese stattdessen über die Autobahn(en) abzuleiten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für das ganze Stadtgebiet Münchens, also damit auch in Aubing, gilt bereits ein Transitverbot für Lkw-Fahrten über 3,5 Tonnen. Dieses Verbot ist Bestandteil des Luftreinhalteplans und trat zum 01.02.2008 in Kraft. Durch das Transitverbot werden alle Lkw-Fahrten über 3,5 Tonnen schon auf den zuführenden Autobahnen durch Vorhinweisbeschilderung auf den Autobahnring 99 geführt bzw. abgeleitet.

Ausgenommen vom Transitverbot ist u.a. der Lieferverkehr mit Ziel oder Quelle in München.

Lieferverkehr im Sinne der Regelung ist der gewerbliche und private Lieferverkehr über

## Original

3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zu oder von in München liegenden Betrieben bzw. Lieferanschriften.

Unter dem Begriff Lieferverkehr fallen:

- privater und gewerblicher An- und Abtransport von Waren und Gütern, also dem gewöhnlichen Lieferverkehr;
- Lkw-Fahrten zum Zweck der Erstellung oder Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerksleistungen;
- Bau- und Montagefahrzeuge.

Nicht vom Durchgangsverbot betroffen sind Fahrzeuge von Gewerbebetrieben, die in München ihren Firmensitz haben.

Darüber hinausgehende Sperrungen für den Lkw-Verkehr in ganzen Stadtbezirken etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nach den strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtlich nicht möglich. Dafür bräuchte es eine konkrete Gefahrenlage, die auch nur mit dem sehr starken Eingriff eines Fahrverbots beseitigt werden kann und keine mildereren Mittel zur Verfügung stünden. Dies wäre in Einzelfällen allenfalls in einzelnen Straßen denkbar, nicht aber in einem ganzen Stadtbezirk.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01275 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bereits entsprochen.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Original

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für das ganze Stadtgebiet Münchens, also damit auch in Aubing, gilt seit 01.02.2008 bereits ein Transitverbot für Lkw-Fahrten über 3,5 Tonnen, das im Rahmen der personellen Ressourcen von der Polizei kontrolliert wird.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01275 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

Original

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht  
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2-2111  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**